

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 299/12 B

L 4 AS 742/09 und L 4 AS 755/09 (Thüringer LSG)
S 30 AS 3051/06 und S 30 AS 3226/06 (SG Gotha)

1.,
2.,
3.,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte zu 1. bis 3.:

g e g e n

Jobcenter Erfurt,
Max-Reger-Straße 1, 99096 Erfurt,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Mai 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Thüringer Landessozialgerichts vom 18. Juli 2012 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Streitig ist die Gewährung von höheren Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II für den Zeitraum vom 1.12.2005 bis 31.8.2006.
- 2 Die Klägerinnen zu 1 und 2 (Mutter und Tochter) lebten in einer Bedarfsgemeinschaft und bewohnten eine gemeinsame Wohnung zusammen mit wechselnden anderen Personen. Der Kläger zu 3 (Sohn der Klägerin zu 1) befand sich im streitigen Zeitraum in einer Heilpädagogischen Einrichtung der Jugendhilfe. Die Wochenenden und die Ferien sollte er bei seiner Mutter verbringen können. Der Beklagte bewilligte den Klägerinnen Regelleistungen und übernahm in unterschiedlicher Höhe die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung. Der Kläger zu 3 erhielt keine Grundsicherungsleistungen. Das SG hat die Klagen hiergegen abgewiesen (*Urteile vom 28.5.2009*) und das LSG die Berufungen zurückgewiesen (*Urteil vom 18.7.2012*). Zur Begründung hat das LSG ausgeführt, die Berufungen seien zwar zulässig, jedoch unbegründet. Für den Zeitraum vom 1.12.2005 bis 31.1.2006 geht es davon aus, dass die Bestandskraft des Bewilligungsbescheides vom 22.11.2005, der von den Klägern nicht angefochten worden sei, einem Erfolg der Klage nach § 77 SGG entgegenstehe. Ein höherer Anspruch für den weiteren Zeitraum scheitere daran, dass der Beklagte die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung in voller Höhe übernommen habe. Einen ungedeckten Regelbedarf des Klägers zu 3 vermochte das LSG nicht festzustellen. Fahrtkosten zu der Wohnung der Mutter hätten vom Jugendhilfeträger übernommen werden sollen. Unbewiesen sei, ob der Klägerin zu 1 ein weiterer Umgang mit dem Kläger zu 3 hätte ermöglicht werden müssen und ob nicht für einen solchen weiteren Umgang die Hilfeleistungen nach §§ 34, 35a SGB VIII dem Leistungsanspruch nach dem SGB II entgegenstanden hätten. Das LSG hat die Revision gegen diese Entscheidung nicht zugelassen.
- 3 Hiergegen wenden sich die Kläger mit ihrer Beschwerde an das BSG. Sie rügen Verfahrensfehler des LSG (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) und machen eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG).

II

- 4 Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).



- 5 In der Beschwerdebegründung mangelt es an hinreichenden Darlegungen der geltend gemachten Verfahrensfehler.
- 6 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde - wie hier - darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 7 Die Kläger rügen zum Einen einen Verstoß gegen § 136 Abs 1 Ziff 5 SGG. Sie machen dabei geltend, dass es das LSG fehlerhaft unterlassen habe, in den Tatbestand aufzunehmen, wann sich der Kläger zu 3 im Haushalt der Mutter aufgehalten habe, obwohl ihm dies aus der Auskunft des Jugendsozialwerkes bekannt gewesen sei. Zudem mangle es an der Feststellung des Bescheides vom 15.3.2006, mit dem der Beklagte die Gewährung von Leistungen an den Kläger zu 3 abgelehnt habe. Mit diesen Ausführungen haben sie den geltend gemachten Verfahrensfehler jedoch nicht hinreichend bezeichnet.
- 8 Nach § 136 Abs 1 Nr 5 SGG enthält das Urteil "die gedrängte Darstellung" des Tatbestandes. Gemäß § 136 Abs 2 SGG kann die Darstellung des Tatbestandes durch eine Bezugnahme auf den Inhalt der vorbereitenden Schriftsätze auf die zur Sitzungsniederschrift erfolgten Feststellungen ersetzt werden, soweit sich aus ihnen der Sach- und Streitstand richtig und vollständig ergibt. Soweit dem Gericht bei der Zusammenstellung der wesentlichen Gründe des Urteils Fehler unterlaufen sind und sie nicht nach § 139 SGG berichtigt werden können, handelt es sich jedoch nur dann um Verfahrensmängel iS von § 160 Nr 3 SGG, wenn sie schwerwiegend sind (*insbesondere: völliges Fehlen des Tatbestandes oder der wesentlichen tatsächlichen Grundlagen des Urteils, Widersprüchlichkeit und Unklarheit; vgl BSG vom 8.2.2006 - B 1 KR 65/05 B - juris-RdNr 14; BSG vom 29.1.1985 - 8 RK 53/84 - juris-RdNr 18*). Die Beschwerdebegründung hätte daher Ausführungen dazu enthalten müssen, dass es sich bei den unterlassenen Feststellungen um wesentliche tatsächliche Grundlagen des Urteils handelt, auf denen das Urteil beruhen kann. Insoweit reicht es nicht aus, wenn lediglich ausgeführt wird, die als fehlend bemängelten Tatsachen könnten für die Entscheidung des Revisionsgerichts wesentlich sein, weil das BSG eine hinreichende Tatsachengrundlage benötige, da es keine Tatsachen selbst ermitteln dürfe.



- 9 Die Rüge der unzutreffenden Feststellung des Streitgegenstandes vermag ebenfalls nicht durchzugreifen. Die Kläger legen zwar im Einzelnen dar, wann sie gegen welchen Bescheid Widerspruch eingelegt und Klage erhoben haben, insbesondere auch gegen den Bescheid des Beklagten vom 13.5.2006, mit dem dieser die Leistungsgewährung an den Kläger zu 3 abgelehnt habe. Sie setzen sich jedoch nicht mit der Argumentation des LSG auseinander, dass sie den Bescheid vom 22.11.2005 mit demselben Inhalt nicht mit einem Widerspruch angefochten hätten. Diese Annahme des LSG ist jedoch Grundlage für seine Auffassung, dass der Klage für den Zeitraum vom 1.12.2005 bis 31.1.2006 die Regelung des § 77 SGG entgegenstehe. Insoweit wären für die formgerechte Rüge eines Verfahrensfehlers Ausführungen erforderlich gewesen, warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass es den Leistungsausschluss des Klägers zu 3 in dem Bescheid vom 13.5.2006 nicht behandelt hat.
- 10 Gleiches gilt für den Vortrag, das LSG habe § 106a SGG unrichtig angewandt und es daher als unbewiesen angesehen, wann sich der Kläger zu 3 im Haushalt der Klägerin zu 1 aufgehalten habe. Auch hier wird durch die Darlegungen in der Beschwerdebeurteilung nicht deutlich, inwieweit die Entscheidung des LSG auf diesem Mangel beruhen kann. Das LSG hat ausgeführt, "... insoweit bleibt jedenfalls zu Lasten des Klägers zu 3 ... unbewiesen, dass einem weitergehenden Umgang des Klägers zu 3 mit der Klägerin zu 1 die Hilfeleistungen nach §§ 34, 35a SGB VIII nicht entgegengestanden haben ..." und lässt es dahinstehen, ob der Kläger zu 3 die Klägerin zu 1 häufiger als im Hilfeplan vorgesehen besucht hat. Es stellt mithin auf die nach dem Hilfeplan zu gewährenden Leistungen nach dem SGB VIII ab, die einer Leistungsgewährung nach dem SGB II entgegenstehen könnten und nicht auf die Erweislichkeit der tatsächlichen Aufenthalte des Klägers zu 3 bei der Klägerin zu 1.
- 11 Die grundsätzliche Bedeutung der von den Klägern aufgeworfenen Rechtsfrage haben diese ebenfalls nicht formgerecht dargetan.
- 12 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um der Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 12, 31, 59, 65*). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebeurteilung nicht.



- 13 Die Kläger haben zwar als Rechtsfrage benannt: "Besteht eine temporäre Bedarfsgemeinschaft und damit der Anspruch auf Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende auch dann, wenn eine temporäre Bedarfsgemeinschaft nicht zum Zweck des Umgangs oder zur Ausübung des Sorgerechts sondern deshalb zustande kommt, dass das Kind vor und nach seinem Aufenthalt bei seiner Mutter in der stationären Einrichtung der Jugendhilfe betreut wird?" Sie haben auch die Klärungsbedürftigkeit dieser Rechtsfrage dargelegt. Es mangelt jedoch an hinreichenden Ausführungen zu ihrer Klärungsfähigkeit im konkreten Verfahren. Zum Einen hätte es der Erörterung der vom LSG offen gelassenen Frage bedurft, ob der Leistungsgewährung an den Kläger zu 3 nicht bereits die Vorschrift des § 7 Abs 4 SGB II entgegensteht. Wäre ein Leistungsausschluss wegen der Unterbringung des Klägers zu 3 in einer stationären Einrichtung anzunehmen, bräuchte die Frage nach der temporären Bedarfsgemeinschaft nicht mehr geklärt zu werden. Zum Zweiten hat das LSG einem grundsicherungsrechtlichen Anspruch des Klägers zu 3 die vorrangige Gewährung von Leistungen nach dem SGB VIII entgegen gehalten. Auch insoweit hätte es näherer Ausführungen bedurft, warum das BSG gleichwohl zu der Prüfung der Frage nach der temporären Bedarfsgemeinschaft im konkreten Fall gelangen sollte.
- 14 Die Verwerfung des Rechtsmittels der Kläger erfolgt ohne die Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 15 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung § 193 SGG.

